

Michael Schätzel
Geschäftsführender Kirchenrat
Schopenhauerstr. 7
30625 Hannover

Änderungsanträge an die 13. Kirchensynode zum Antrag 822 der Kirchenleitung der SELK

Die 13. Kirchensynode 2015 möge beschließen:

1. Der letzte Satz des modifizierten § 16 der Besoldungsordnung (BVO – KO 140) wird wie folgt ergänzt (Ergänzung ist unterstrichen):
„Mit Ausnahme der Grundsteuer und der Prämien für eine Gebäudeversicherung richten sich die zu übernehmenden Kosten nach der Betriebskostenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.“
2. Mit dem Inkrafttreten des geänderten § 16 BVO wird zugleich die bisherige dazu erlassene „Richtlinie zur Anwendung von § 16 der BVO der Geistlichen der SELK“ (KO 1.400.1) aufgehoben.

Begründung:

Zu Ziffer 1: Dienstwohnungen / Pfarrhäuser umfassen vielfach auch Dienst- und Gemeinderäume, die Aufwendungen dafür sind der Gemeinde und nicht einem Pfarrer / einer Pfarrfamilie zuzurechnen. Von daher ist es angemessen, dass die Gemeinden bei den von ihnen gestellten Dienstwohnungen neben der Grundsteuer auch die Prämien für die Gebäudeversicherung tragen. Dies entspricht im Übrigen der derzeitigen Regelung.

Zu Ziffer 2: Mit dem Beschluss wird dokumentiert, dass mit Inkrafttreten des geänderten § 16 BVO die bezeichnete Richtlinie außer Kraft gesetzt ist.

Hermannsburg, den 08.06.2015

Michael Schätzel